



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bahnhofplatz 5
73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 07171 / 927 64-0
Telefax 07171 / 927 64-15

info@ostwuerttemberg.org
www.ostwuerttemberg.org

Verbandsdirektorin
Franka Zanek
Verbandsvorsitzender
Gerhard Kieninger

03. Juli 2024

Regionalverband Ostwürttemberg Bahnhofplatz 5 73525 Schwäbisch Gmünd

Amt für Stadtentwicklung
z.Hd. Herrn Hartmut Kühnle
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch-Gmünd – Waldstetten mit Zieljahr 2035

Ihr Schreiben vom 03. April

Sehr geehrter Herr Kühnle,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Zu der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten nimmt der Regionalverband Ostwürttemberg unter Bezugnahme unseres Schreibens vom 30. März 2023 Stellung.

Wir weisen darauf hin, dass die vorliegende Planung große Bedeutung für den Regionalverband und besonders für die Region Ostwürttemberg hat, weshalb wir diese gerne unterstützen und begleiten.

Der Regionalverband begrüßt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VVG Schwäbisch Gmünd-Waldstetten sowie die vorgenommene Flächenreduktion im Zuge der 2. Anhörung. Die Flächensumme der Ausweisungen liegt jedoch weiterhin geringfügig über dem von uns errechneten Bedarf. Der Regionalverband kann allerdings den Flächenumfang der vorliegenden Gesamtfortschreibung mittragen, wenn folgende Punkte im weiteren Verfahren nachgeschärft werden:

1. Konkretisierung der Begründung im Zusammenhang der Überschreitung des Wohnbauflächenbedarfs in Schwäbisch Gmünd und Waldstetten
2. Konkretisierung der Begründung im Zusammenhang der Überschreitung des gewerblichen Bauflächenbedarfs in Schwäbisch Gmünd
3. Umgang mit Zielkonflikten einzelner ausgewiesener Flächen

Im Detail wie folgt dargestellt:

Flächenbedarf

Wohnbauflächenbedarf

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten setzt im Rahmen der Bedarfsbegründung die Berechnungsmethode des **Hinweispapiers** „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ des Landes Baden-Württemberg zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfes an. Bestehende Flächenpotenziale der Innenentwicklung werden in der Berechnung berücksichtigt, allerdings nur mit je einem Drittel angerechnet. Grundlage dieser Berechnung stellen die Siedlungsflächenpotenziale dar, die im Rahmen des regionalen Wohnraumdetektors 2020 (Raum+) des Regionalverbands Ostwürttemberg erhoben wurden. Entsprechend dieser Grundlagen und der Rechenmethode des Hinweispapiers des Landes ergibt sich für Schwäbisch Gmünd ein Brutto-Wohnbauflächenbedarf von 100,9 ha und für Waldstetten 7,2 ha (vgl. Tabelle 1 & 2).

Zieht man in diesem Zusammenhang die von der VVG dargestellten Flächenpotenziale von 34,4 ha für Schwäbisch Gmünd und 5,1 ha für Waldstetten von den Brutto-Bedarfen ab, ergibt sich für Schwäbisch Gmünd ein Netto-Bedarf von 66,5 ha und für Waldstetten ein Bedarf von 2,1 ha. Demnach wird im Fall Schwäbisch Gmünd der ermittelte Netto-Bedarf um 11,1 ha und in Waldstetten um 6,7 ha überschritten.

Entsprechend des **Flächenbedarfsmodells des Regionalverbands** Ostwürttemberg ergibt sich im Zuge der nächsten 15 Jahre für die Gemarkung Schwäbisch Gmünd ein Flächenbedarf von 105,5 ha (maximal 105,5 ha) für Brutto-Wohnbauland. Nach demselben Modell ergibt sich für die Gemarkung Waldstetten ein Flächenbedarf von 7,5 ha (maximal 11,1 ha) für Wohnbauland.

Vom Brutto-Wohnbauflächenbedarf sind vorhandene Wohnbaupotenziale abzuziehen. Der Regionalverband Ostwürttemberg setzt hierfür die 2023 erhobenen Siedlungsflächenreserven an, wobei 50% der privaten Potenziale und 100% der kommunalen Potenziale in die Berechnung einbezogen werden. Für Schwäbisch Gmünd ergibt sich somit ein vorhandenes Potenzial von rd. 37,3 ha (7,6 ha kommunal (100%), 29,7 ha privat (50%) und jeweils inkl. 50% der Mischgebietsflächen) und für Waldstetten rd. 6,8 ha (6,8 ha privat (50%) und jeweils inkl. 50% der Mischgebietsflächen) (vgl. Tabelle 1 & 2).

Demnach wird im Fall Schwäbisch Gmünd der ermittelte Netto-Bedarf von 68,2 ha um 9,4 ha überschritten und im Fall Waldstetten bei einem Netto-Bedarf von 4,3 ha um 4,5 ha überschritten. In beiden Fällen ist die Flächenkulisse im weiteren Verfahren zu reduzieren oder darzulegen, wodurch sich eine Überschreitung des Bedarfs um knapp 9,4 ha sowie 4,5 ha begründen lässt.

Tabelle 1: Wohnbauflächenbedarf Schwäbisch Gmünd

	Brutto-Bedarf	best. Potenzial	Netto-Bedarf	Neuausweisung	+/-
Regionales Modell	105,5 ha	37,3ha	68,2 ha	77,6 ha	+ 9,4 ha
Hinweispapier	100,9 ha	34,4 ha (Angabe der Stadt Innenentwicklung + Außenreserven)	66,5 ha	77,6 ha	+ 11,1 ha

Tabelle 2: Wohnbauflächenbedarf Waldstetten

	Brutto-Bedarf	best. Potenzial	Netto-Bedarf	Neuausweisung	+/-
Regionales Modell	11,1 ha	6,8 ha	4,3 ha	8,8 ha	+ 4,5 ha
Hinweispapier	7,2 ha	5,1 ha (Angabe der Stadt Innenentwicklung + Außenreserven)	2,1 ha	8,8 ha	+ 6,7 ha

Gewerbeflächenbedarf

Auch im Rahmen der Berechnung der gewerblichen Bauflächenbedarfe, richtet sich die Begründung der VVG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten nach der Berechnungsmethode des o.g. **Hinweispapiers**. Bestehende Flächenpotenziale der Innenentwicklung werden in der Berechnung berücksichtigt, allerdings nur mit je einem Drittel angerechnet. Grundlage dieser Berechnung stellen die Siedlungsflächenpotenziale dar, die im Rahmen des regionalen Wohnraumdetektors 2020 (Raum+) des Regionalverbands Ostwürttemberg erhoben wurden. Entsprechend dieser Grundlagen und der Rechenmethode des Hinweispapiers des Landes ergibt sich für Schwäbisch Gmünd ein Brutto-Wohnbauflächenbedarf von 43,4 ha (vgl. Tabelle 3), während für Waldstetten ein gewerblicher Bauflächenbedarf von 6 ha zugrunde gelegt wird.

Zieht man in diesem Zusammenhang die von der VVG dargestellten Flächenpotenziale von 17,6 ha für Schwäbisch Gmünd und 1,1 ha für Waldstetten von den Brutto-Bedarfen ab, ergibt sich für Schwäbisch Gmünd ein Netto-Bedarf von 25,8 ha und für Waldstetten ein Bedarf von 4,9 ha. Demnach wird im Fall Schwäbisch Gmünd der ermittelte Netto-Bedarf um 7,8 ha überschritten (vgl. Tabelle 3). Für die Gemarkung Waldstetten sind keine gewerblichen Bauflächen vorgesehen.

Als Ansatz zur Berechnung von gewerblichen Bauflächenbedarfen werden nach dem **Bedarfsmodell des Regionalverbands** 50 % des Wohnbauflächenbedarfes in Bezug auf die jeweiligen Gemarkungen angesetzt. Entsprechend dessen ergibt sich im Zuge der nächsten 15 Jahre für die Gemarkung Schwäbisch Gmünd ein Brutto-Flächenbedarf von 52,7 ha (maximal 52,7 ha) für gewerbliche Bauflächen. Nach demselben Modell ergibt sich für die Gemarkung Waldstetten ein Flächenbedarf 3,8 ha (maximal 5,6 ha) für gewerbliche Baulandflächen.

Vom Bruttobedarf gewerblicher Bauflächen sind vorhandene gewerbliche Potentiale abzuziehen. Der Regionalverband Ostwürttemberg setzt hierfür die 2023 erhobenen Siedlungsflächenreserven an, wobei 50% der privaten Potenziale und 100% der kommunalen Potenziale in die Berechnung einbezogen werden. Für Schwäbisch Gmünd ergibt sich somit ein vorhandenes Potenzial von rd. 30,1 ha (16,2 ha kommunal (100%), 12,9 privat (50%) und jeweils inkl. 50% der Mischgebietsflächen) und für Waldstetten rd. 2,8 ha (939 m² kommunal (100%), 2,7 ha privat (50%) und jeweils inkl. 50% der Mischgebietsflächen).

Demnach wird im Fall Schwäbisch Gmünd der ermittelte Netto-Bedarf von 22,6 um 11 ha überschritten. Für die Gemarkung Waldstetten sind keine gewerblichen Bauflächen vorgesehen. Im Fall Schwäbisch Gmünd ist die Flächenkulisse im weiteren Verfahren zu reduzieren oder darzulegen, wodurch sich eine Überschreitung des Bedarfs um 11 (oder nach Berechnung des Hinweispapiers) begründen lässt.

Tabelle 3: Gewerblicher Bauflächenbedarf Schwäbisch Gmünd

	Brutto-Bedarf	best. Potenzial	Netto-Bedarf	Neuausweitung	+/-
Regionales Modell	52,7 ha	30,1 ha	22,6 ha	33,6 ha	+ 11 ha
Regionales Modell (mit Aspen)	52,7 ha	30,1 ha	22,6 ha	88,6	+ 66 ha
Hinweispa-pier	43,4 ha	17,6 (Angabe der Stadt Innenentwicklung + Außenreserven)	25,8 ha	33,6 ha	+ 7,8 ha

Hinweis Bedarfsbegründung und Siedlungsflächenpotenziale

Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Schwäbisch Gmünd die Möglichkeit hat, die im Jahr 2023 erhobenen Siedlungsflächenpotenziale im Zuge des regionalen Wohnraumdetektors (Raum+) in der Begründung darzustellen und die Aussagen mit konkreten Zahlen sowie Karten zu hinterlegen. Wir empfehlen der Stadt Schwäbisch Gmünd bestehende Siedlungsflächenpotenziale tabellarisch und kartographisch im Anhang der Begründung aufzuführen, um eine Nachvollziehbarkeit für Genehmigungsbehörden zu gewährleisten.

Betroffenheiten von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung

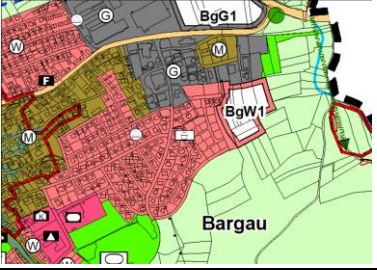

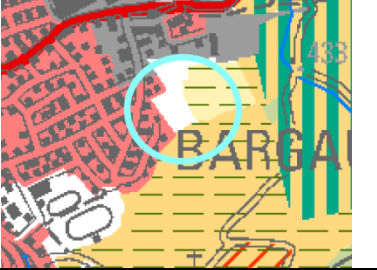
Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende FNP-Gesamtfortschreibung an einem Zeitpunkt stattfindet, an welchem sich der Regionalplan 2035 in Aufstellung befindet. Zur 2. Anhörung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung wurden Flächen mit einer gewissen Planreife in der Raumnutzungskarte berücksichtigt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die FNP-Gesamtfortschreibung jedoch in der frühzeitigen Beteiligung, was dazu führte, dass zum Teil nachfolgende Flächen nicht berücksichtigt werden konnten. Dadurch ergibt sich eine besondere Situation in der Aufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplanes, die es zu berücksichtigen gilt.

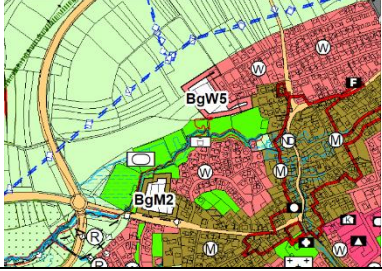


Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung „anzupassen“. Das bedeutet, dass die Gemeinden die Ziele der Raumordnung zwar je nach Aussageschärfe konkretisieren und ausgestalten, sich über sie aber nicht im Wege der Abwägung hinwegsetzen können. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VVG Schwäbisch Gmünd-Waldstetten als vorbereitender Bauleitplan, sind die Ziele und Grundsätze des Regionalplans deshalb zu beachten und demgemäß im Rahmen der Begründung zu behandeln.

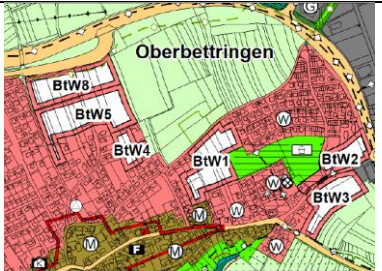

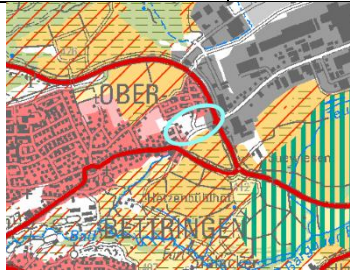
- Die als Ziel der Raumordnung, im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, festgelegten Vorranggebiete sind für bestimmte Funktionen und Nutzungen vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen in Konflikt stehen und nicht vereinbar sind.
- Die als Grundsatz der Raumordnung, im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, festgelegten Vorbehaltsgebiete haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen ein besonderes Gewicht.

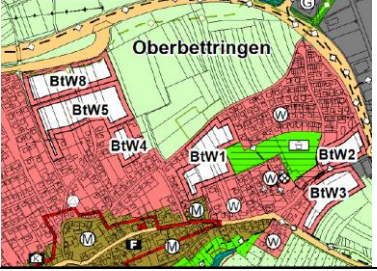
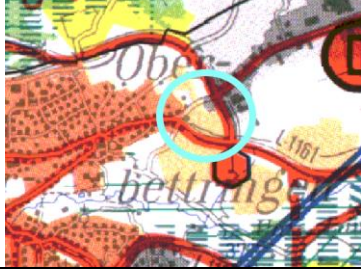
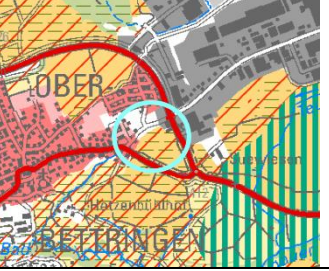
Angesichts der fortschreitenden „Planreife“ der Regionalplanfortschreibung erscheint eine Beurteilung möglicher Ziel- und Grundsatzbetroffenheiten aus der Perspektive des rechtskräftigen Regionalplans 2010 sowie aus der Sicht der Regionalplanfortschreibung (2035) sinnvoll. Nachfolgend sollen die in der Gesamtfortschreibung neu geplanten Flächen jeweils auf Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung untersucht und dargestellt werden.

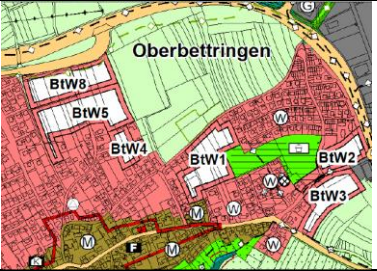
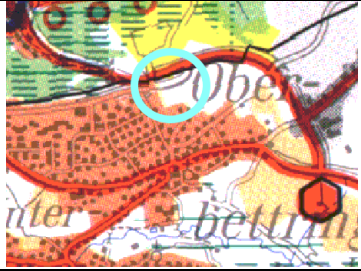
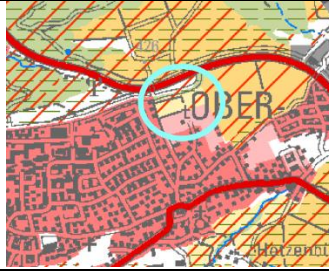
Wohnbauflächen Schwäbisch Gmünd:



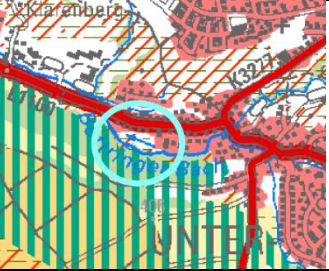
BgW1 – Strutfeld III (GD-Bargau)		1,8 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
<p>Nach dem Regionalplan 2010 befindet sich diese Fläche vollständig in einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) sowie vollständig in einem Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z)). Aufgrund des entgegenstehenden Ziels ist die Entwicklung dieser Fläche nicht ohne Weiteres möglich.</p> <p>3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung</p> <p><i>Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.</i></p> <p>PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz</p> <p><i>Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</i></p> <p>Im Rahmen des in der Aufstellung befindlichen Regionalplans 2035 befindet sich die Fläche zum Teil innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft und zum Teil innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p> <p>Wir empfehlen der Stadt Schwäbisch Gmünd im Zuge einer Entwicklung auf Grundlage des Regionalplans 2010 die vorliegende Fläche so lange aus der Genehmigung herauszunehmen, bis der Regionalplanentwurf Rechtskraft erlangt (Weißfläche). Der Regionalverband stellt diese Möglichkeit eines weiteren Vorgehens unter Vorbehalt. Im weiteren Verfahren gilt es zu prüfen, ob eine solche Weißflächen-Lösung möglich und praktikabel ist. Ansonsten ist diese Fläche im Zuge des Regionalplans 2010 unzulässig.</p>		

BgW5 – Vorderer Bühl (GD-Bargau)		1,5 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
<p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines geplanten Bereiches für Siedlung Wohnen und die Fläche tangiert zum Teil die in der Raumnutzungskarte symbolhaft dargestellte Grünzäsur (Regionalplan 2010 PS 3.1.2 (Z)). Angesichts des symbolhaften Charakters und der randlichen Lage des Gebiets, kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Fläche die Belange der Grünzäsur nicht tangiert. Die Planung kann seitens des Regionalverbands mitgetragen werden.</p> <p>3.1.2 (Z) Grünzäsuren</p> <p><i>Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Grünzäsuren sollen im Zusammenwirken mit den regionalen Grünzügen ausreichende Freiräume zwischen aufeinanderfolgenden Siedlungsbereichen sichern. Sie dienen gleichzeitig der Vernetzung der regionalen Grünzüge und sollen die ökologischen Ausgleichsfunktionen der wohnungsnahen Landschaftsbereiche erhalten und verbessern. In den Grünzäsuren finden daher keine Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen oder sonstige Beeinträchtigungen dieser Funktionen statt. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Grünzäsuren gegen die Siedlungsbereiche erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.</i></p> <p>Im Regionalplan 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z) und die Fläche tangiert zum Teil ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>		



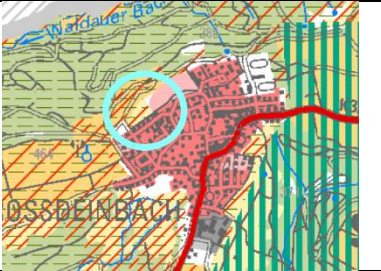
BtW2 – Wohnen Güglingstra0e (GD-Bettringen)		0,7 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
<p>Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>		

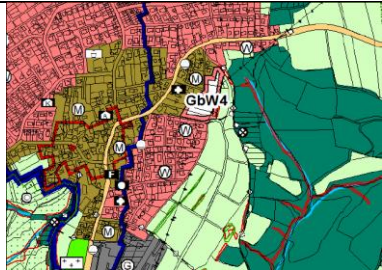

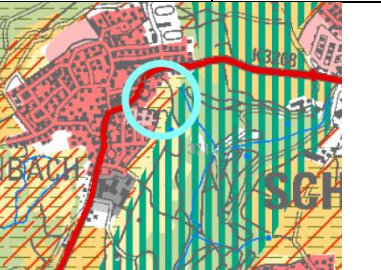
BtW3 – Wohnen Güglingstraße (GD-Bettringen)			1,8 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 stehen einer Entwicklung dieser Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze der Raumordnung entgegen.</p> <p>„Für die Fläche BtW3 besteht der Bebauungsplan „Gügling/Reutestraße“ Gewerbegebiet aus dem Jahr 1991, der bislang aber nur im Nordosten durch einen Gewerbebetrieb umgesetzt wurde.“</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft (Z), eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>			

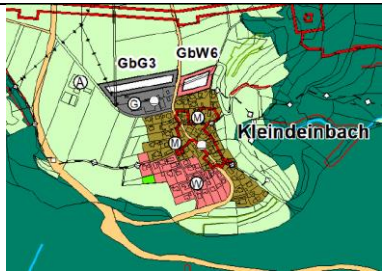

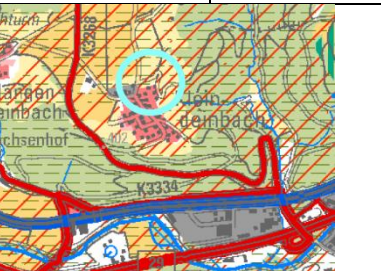
BtW8 – Bühläcker I (GD-Bettringen)			2,3 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 stehen einer Entwicklung dieser Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze der Raumordnung entgegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G). Angesichts des Grundsatz-Charakters der flächenhaften Ausweisungen, ist die Entwicklung einer kommunalen Abwägung zugänglich.</p>			

BtW9 – Scheffoldstraße (GD-Bettringen)			0,9 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>			

Im Regionalplanentwurf 2035 ist ein Regionaler Grünzug (Z) betroffen (die Belange des Hochwasserschutzes sind nicht betroffen). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Ausformung möglich.

GbW3 – Holder III (GD-Großdeinbach)			1,2 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplan 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z) und innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>			

GbW4 – Hinter Kirche II (GD- Großdeinbach)			1,0 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplan 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z) und innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Z). Angesichts der maßstabsbedingten Unschärfe der Raumnutzungskarte sowie nicht vorliegender Raumbedeutsamkeit angesichts der Flächengröße, wird an dieser Stelle kein Zielkonflikt gesehen.</p>			

GbW6 – Hofwiesen, Gern (GD-Großdeinbach)			0,6 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	

Im Regionalplan 2010 gibt es für die Fläche größtenteils keine Restriktionen. Nur ein Teilbereich der Fläche stellt ein Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) dar, dessen Belange im Rahmen der kommunalen Abwägung ggfs. überwunden werden können.

Im Rahmen des Regionalplanentwurfs 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.

GdW13 – Hofgut Becherlehen (Schwäbisch Gmünd)

1,0 ha

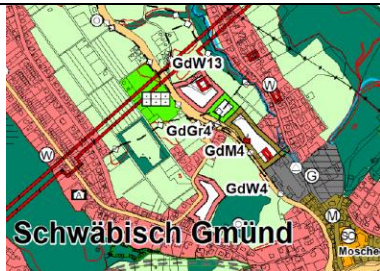


Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035



Abb.: Auszug Regionalplan 2010



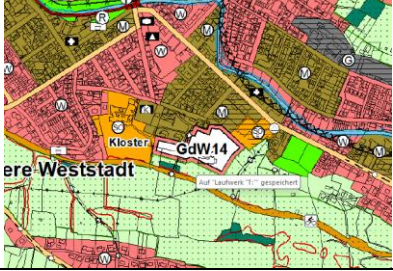
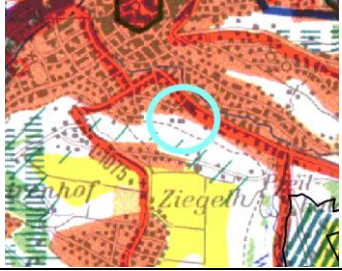

Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035

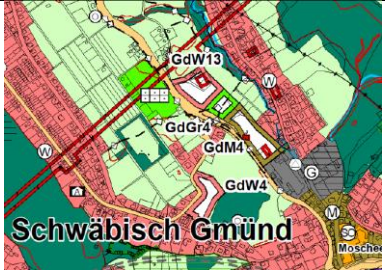


Nach dem Regionalplan 2010 befindet sich diese Fläche vollständig in einem Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z)). Der Regionalverband sieht das entsprechende Ziel aufgrund fehlender Raumbedeutsamkeit sowie der Überplanung bestehender Siedlungsstrukturen nicht durch die vorliegende Planung betroffen.




3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung

Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Im Rahmen des Regionalplanentwurfs 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z) und vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Z). Der Regionalverband sieht das entsprechende Ziel aus denselben Gründen nicht durch die vorliegende Planung betroffen.

GdW14 – Schapplachhalde (Schwäbisch Gmünd)		2,1 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
<p>Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>		

GdW4 – Kaffeeberg (Schwäbisch Gmünd)		0,8 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
<p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplanentwurfs 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G) sowie einem Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G), ebenso wie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>		

HhW3 – Am Hopfengarten (GD-Hussenhofen)		0,5 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
<p>Nach dem Regionalplan 2010 liegt die Fläche größtenteils innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Ausformung möglich.</p> <p>3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und</p>		

Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

Im Rahmen des Regionalplanelntwurfs 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft (G) und zum Teil innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.

HhW4 – Baumgärten I (GD-Hussenhofen)

0,7 ha



Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035



Abb.: Auszug Regionalplan 2010



Abb.: Auszug Regionalplanelntwurf 2035

Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen. Die Wohnbaufläche grenzt lediglich an einen Regionalen Grünzug (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)). Eine Entwicklung im Zuge des Regionalplans 2010 ist demzufolge möglich.

Im Regionalplan 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G) und die Wohnbaufläche tangiert zu einem geringen Teil einen Regionalen Grünzug (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.

HhW5 – Baumgärten II (GD-Hussenhofen)

0,7 ha

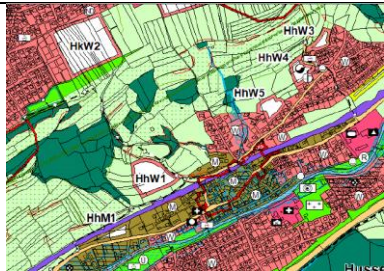


Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035

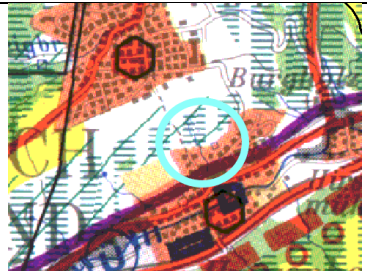


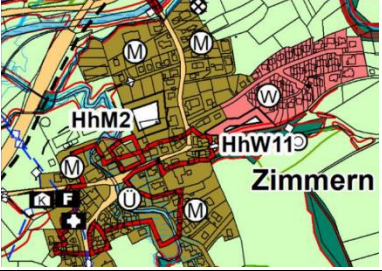

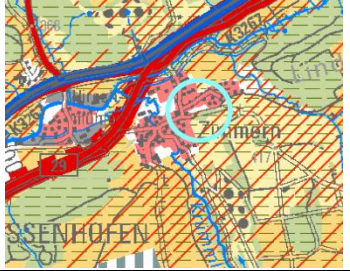
Abb.: Auszug Regionalplan 2010

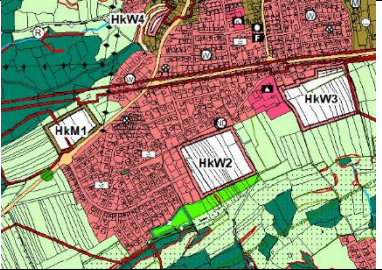




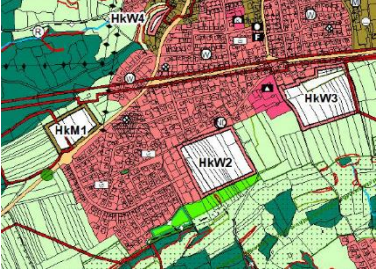


Abb.: Auszug Regionalplanelntwurf 2035




Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.

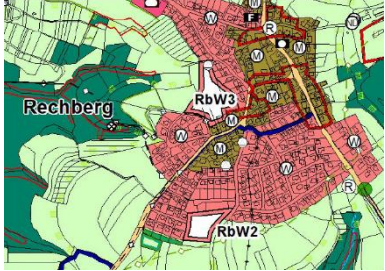


Im Regionalplan 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G). Darüber hinaus grenzt bzw. tangiert die Fläche zu einem geringfügigen Teil einen Regionalen Grünzug (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.


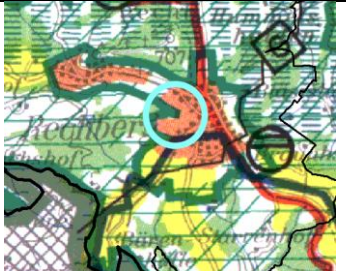
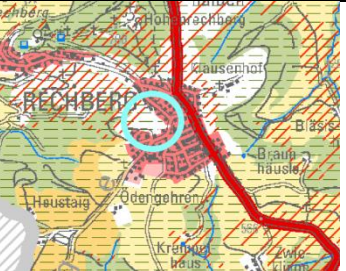
HhW11 – WA II (GD-Hussenhofen)		0,4 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen einer Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.		

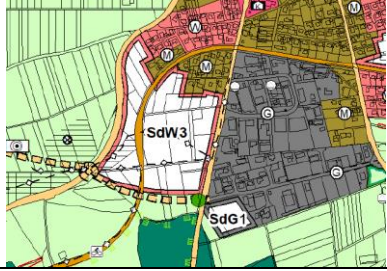


HkW2 – Gmünder Feld IV-V (GD-Herlikofen)		FNP neu: 4,1 ha FNP alt: 5 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen einer Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.		




HkW3 – Gmünder Feld VI (GD-Herlikofen)		4,2 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.		
<p>Im Regionalplan 2035 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie zum Großteil innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z). Durch die vorliegende Flächengröße ist eine kommunale Ausformung nicht möglich, weshalb die Fläche in vorliegendem Umfang nicht zulässig ist. Diese Fläche soll im Zuge einer ersten, bereits vorgesehenen Regionalplanänderung, angepasst werden, sodass kein Zielverstoß mehr vorliegt.</p>		

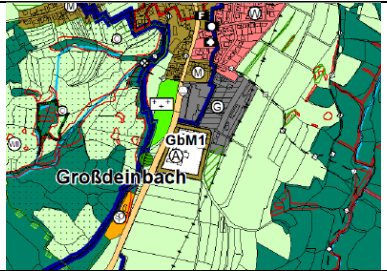

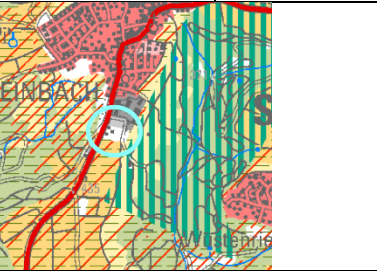
LiW5 – Vorderer Berg (GD-Lindach)			1,7 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.			

RbW2 – Hartäcker VI (GD-Rechberg)			0,6 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) und die Flächenkulisse grenzt an einen Schutzbedürftigen Bereich für Erholung. Angesichts des geringen Flächenumfangs sieht der Regionalverband die Belange der Erholung nicht tangiert.			
im Regionalplan 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G) sowie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z). Der Regionalverband sieht angesichts des geringen Flächenumfangs keine Raumbedeutsamkeit.			

RbW3 – Breite (GD-Rechberg)			1,4 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.			
im Regionalplan 2035 tangiert die vorliegende Wohnbaufläche einen Regionalen Grünzug (Z), welcher angesichts des Flächenumfangs mithilfe der kommunalen Ausformung überwunden werden kann.			

SdW3 – Stöcke (GD-Sträßdorf)			9,9 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Nach dem Regionalplan 2010 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)). Da es sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist die Entwicklung der vorliegenden Wohnbaufläche einer kommunalen Abwägung zugänglich.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplanentwurfs 2035 wird die Fläche als Vorranggebiet Schwerpunkt des Wohnungsbaus (Z) gefasst. Somit steht einer Entwicklung dieser Fläche im Zusammenhang mit dem Regionalplan 2035 nichts im Weg.</p>			

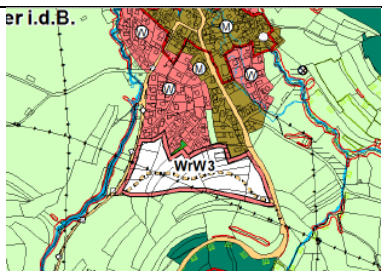
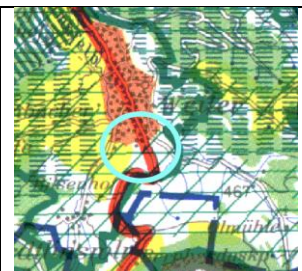
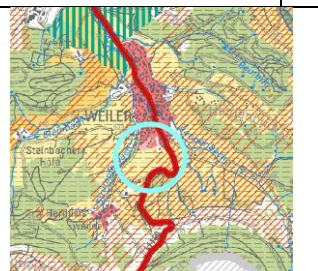
WzW2 – Wasen (GD-Großdeinbach)			0,8 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für die Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z)). Angesichts des geringen Flächenumfangs geht der Regionalverband von einer mangelnden Raumbedeutsamkeit aus, weshalb eine Entwicklung aus dem Regionalplan 2010 möglich ist.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die vorliegende Wohnbaufläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs würde sich diese Fläche prinzipiell für eine kommunale Ausformung eignen.</p>			

GbM1 – Ebene I (GD-Großdeinbach)			1,1 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	

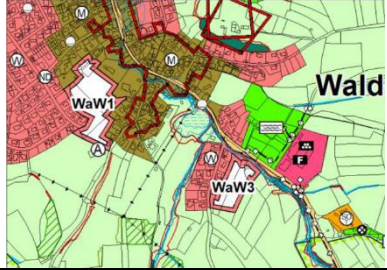


Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) und ist dementsprechend einer kommunalen Abwägung zugänglich.



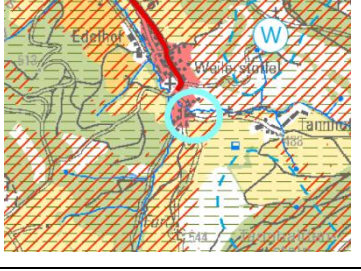
Im Regionalplanentwurf 2035 steht der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.

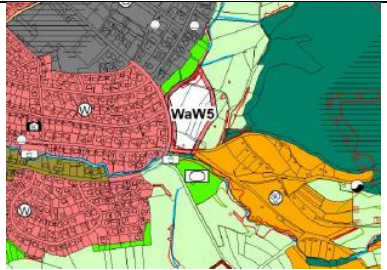
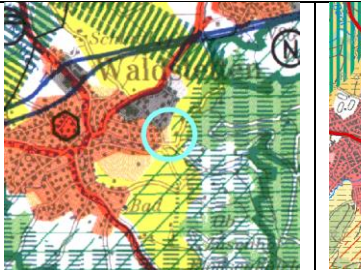

DfW1 – Nenninger Weg (GD-Degenfeld)			0,9 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 stehen der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)) und Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)) entgegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Fläche zukünftig Ziele (Regionaler Grünzug, kleine Teile Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege) und Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) entgegen. Angesichts der maßstabsbedingten Unschärfe der Raumnutzungskarte sowie nicht vorliegender Raumbedeutsamkeit angesichts der Flächengröße, wird an dieser Stelle kein Zielkonflikt gesehen.</p>			

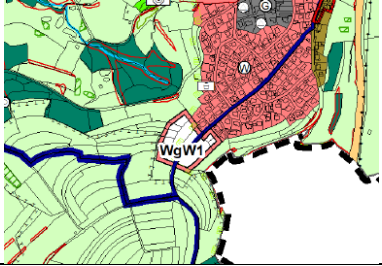
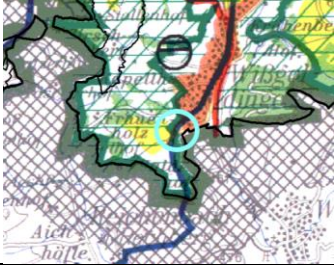

WrW3 – Unterm Bilsen III (GD-Weiler)			4,8 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 stehen der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)), ein Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)) und ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) entgegen. Dementsprechend ist die vorliegende Fläche in diesem Umfang nicht zulässig</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der Fläche auch zukünftig Ziele der Raumordnung entgegen (Regionaler Grünzug, teilweise auch Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege). Dementsprechend ist die vorliegende Fläche in diesem Umfang nicht zulässig.</p> <p>Angesichts der o.g. Betroffenheit der Ziele, der Flächengröße sowie der durch die Planung bedingte Unstimmigkeit des städtebaulichen Gefüges, raten wir dringlichst zu einer deutlichen Reduktion der Fläche.</p>			

Wohnbauflächen Waldstetten:



WaW1 – Erweiterung Lauch (Waldstetten)			2,5 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.			

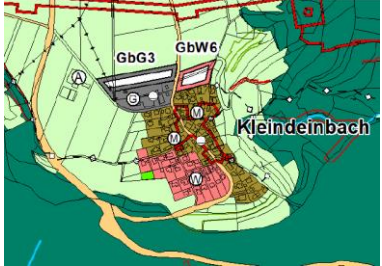


WsW2 – Tannhofweg (Weilerstoffel)			0,5 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
Im Regionalplan 2010 tangiert die vorliegende Wohnbaufläche einen Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z)) sowie einen Schutzbedürftigen Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan 2010 PS 3.2.1 (Z)). Angesichts des geringfügigen Flächenumfangs kann hier von einer mangelnden Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden.			
Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die geplante Wohnbaufläche zum Teil innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), zum Teil innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z) sowie ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z). Angesichts des geringfügigen Flächenumfangs kann hier von einer mangelnden Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden.			

WaW5 – Stöckich (Waldstetten)			1 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.			

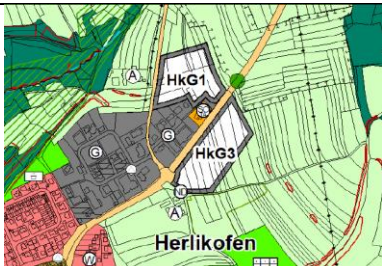
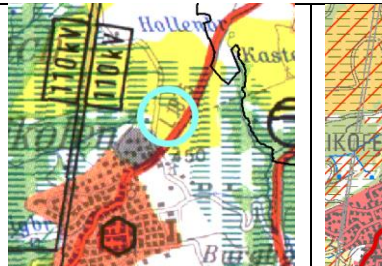
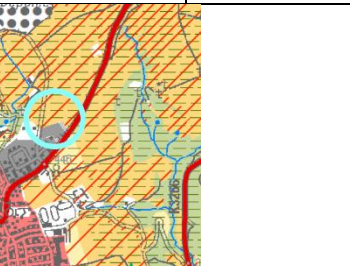
WgW1 – Verlängerung Lindenstraße (Wißgoldingen)		0,7 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
<p>Im Regionalplan 2010 tangiert die Fläche einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) und grenzt an einen Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z)). Der Grundsatz der Raumordnung kann mithilfe der kommunalen Abwägung überwunden werden. Der Regionalverband sieht die Belange des Schutzbedürftigen Bereiches für Erholung nicht tangiert.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die Fläche innerhalb eines geplanten Bereiches für Siedlung Wohnen, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G) sowie innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Angesichts des geringen Flächenumfangs kann der Grünzug mithilfe der kommunalen Ausformung überwunden werden.</p>		

Gewerbliche Bauflächen Schwäbisch Gmünd:


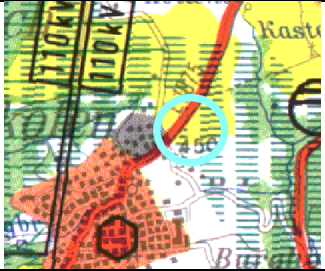
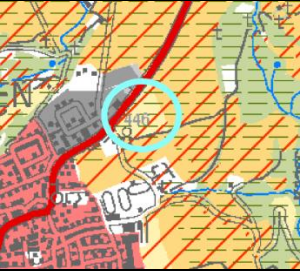
BgG1 – Bargau Ost/Fein (GD-Bargau)		FNP neu: 4,5 ha FNP alt: 4,3 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
<p>Im Regionalplan 2010 tangiert die vorliegende gewerbliche Baufläche einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) und ist dementsprechend einer kommunalen Abwägung zugänglich</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Dennoch weisen wir darauf hin, dass die angegebene Flächenreduktion nicht stimmen kann, da der Flächenumfang sich im Rahmen der Fortschreibung vergrößert hat. Der Regionalverband bittet dem nachzugehen.</p>		

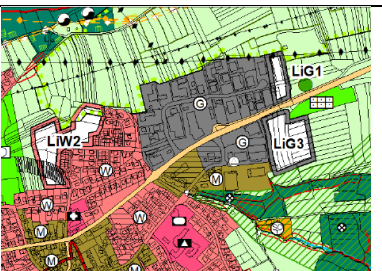

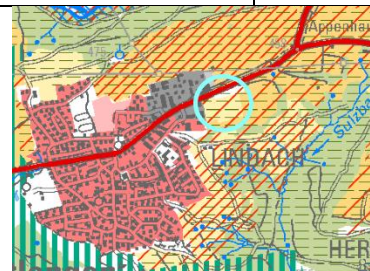
GbG3 – Lange Äcker (GD-Großdeinbach)		1,0 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
<p>Im Regionalplan 2010 tangiert die vorliegende gewerbliche Baufläche einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) sowie einen Regionalen Grünzug (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Ausformung möglich.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die geplante gewerbliche Baufläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>		

HhG3 – Gügling Nord V (GD-Hussenhofen)		5,6 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
<p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 wird die gewerbliche Baufläche als Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) gefasst. Somit steht einer Entwicklung dieser Fläche im Zusammenhang mit dem Regionalplan 2035 nichts im Weg.</p>		

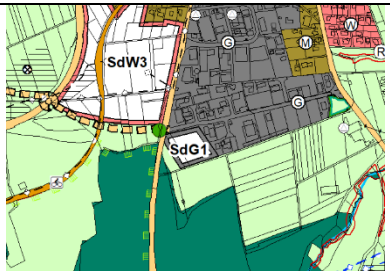

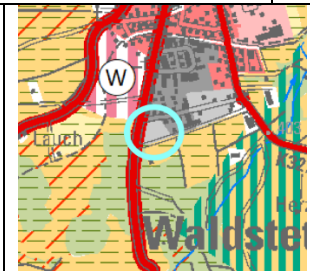
HkG1 – Neugärten 5. Erweiterung (GD-Herlikofen)		1,2 ha
		
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035
<p>Im Regionalplan 2010 tangiert die vorliegende gewerbliche Baufläche einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)). Da es sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist das vorliegende Freiraumziel einer kommunalen Abwägung zugänglich.</p>		

Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die gewerbliche Baufläche vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft (Z), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z) und vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G). Die Fläche kann im Rahmen einer kommunalen Ausformung der Ziele mitgetragen werden, wenn eine entsprechende Eingrünung im Bebauungsplan vorgesehen wird. Das Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege lässt sich im Rahmen einer kommunalen Abwägung überwinden.

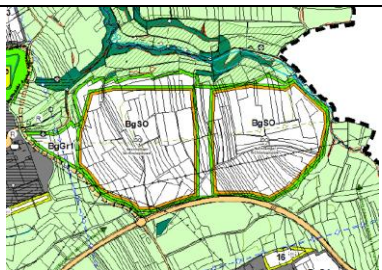
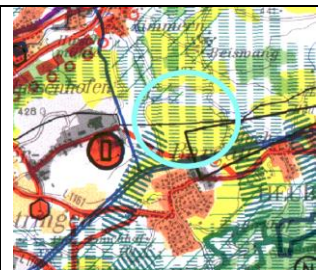
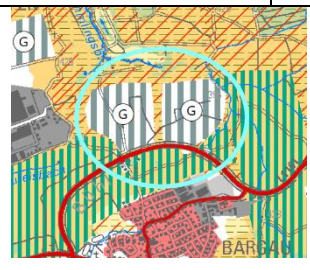
HkG3 – Hohe Kreuzäcker (GD-Herlikofen)			2,9 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 tangiert die vorliegende gewerbliche Baufläche einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) sowie einen Regionalen Grünzug (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)). Während der Grundsatz der Raumordnung der kommunalen Abwägung zugänglich ist, ist die Fläche im Rahmen des Ziels und des Flächenumfangs von nahezu 3 ha der kommunalen Ausformung nicht zugänglich.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die geplante gewerbliche Baufläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z). Während der Grundsatz der Raumordnung der kommunalen Abwägung zugänglich ist, ist die Fläche im Rahmen des Ziels und des Flächenumfangs von nahezu 3 ha der kommunalen Ausformung nicht zugänglich.</p> <p>In Anbetracht der Überschreitung des o.g. Flächenbedarfs empfiehlt der Regionalverband die Fläche deutlich zu reduzieren.</p>			

LiG3 – Siebene I (GD-Lindach)			2,1 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) und ist dementsprechend einer kommunalen Abwägung zugänglich.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die geplante gewerbliche Baufläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs</p>			




(Z). Angesichts des Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.




SdG1 – Erweiterung Straßdorf Süd (GD-Straßdorf)			1,1 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.			

Sondergebietsflächen Schwäbisch Gmünd

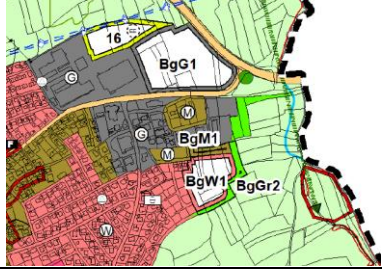
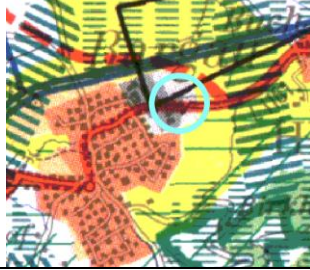
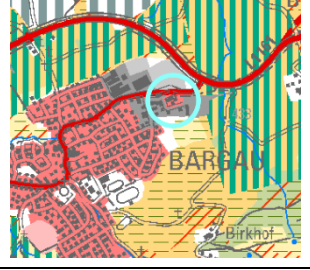
BgSO – Aspen (GD-Bargau)			55 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche nahezu vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)) und zum Teil innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)). Die vorliegende Fläche widerspricht im Rahmen des rechtskräftigen Regionalplans sowohl dem Grundsatz als auch dem Ziel der Raumordnung. Aufgrund des entgegenstehenden Ziels ist die Entwicklung dieser Fläche unzulässig.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 wird die gewerbliche Baufläche als Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) gefasst.</p> <p>Der Regionalverband Ostwürttemberg empfiehlt den Planungsträgern der vorliegenden Gesamtfortschreibung, die Flächen des Aspenfelds gesondert und mit einem besonderen Augenmerk zu betrachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die westliche Fläche des Aspenfelds bereits in einem Bauleitplanverfahren im Rahmen des Bebauungsplans „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ befindet und somit im Rahmen einer separaten FNP-Teilfortschreibung als nachrichtliche Übernahme behandelt werden soll. Demzufolge sollte die Fläche aus der Flächenkulisse der Gesamtfortschreibung entfallen.</p> <p>Des Weiteren sehen wir die Ausweisung der östlichen Teil-Fläche des Aspenfelds nicht hinreichend begründet. Diese Fläche ergibt sich weniger aus einem kommunalen als vielmehr aus einem regionalen Bedarf, was ebenso an der Festlegung als regionaler Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) deutlich wird. Das sollte in der Begründung der vorliegenden Fläche stärker betont und weiter konkretisiert werden. Im selben Zuge soll die VVG bereits in</p>			

der Begründung den Anspruch dieses Gewerbeschwerpunkts verdeutlichen und diesen zusichern, der entsprechend lautet: „besonders Unternehmen anzusiedeln, die einen Transformationsprozess der Wirtschaft in Bezug auf Nachhaltigkeit und Klimaneutralität bedienen“.

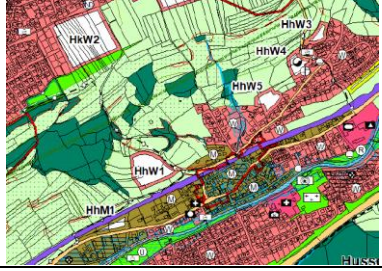

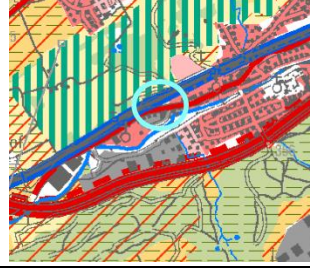
GdSO – Am Gaskessel (Schwäbisch Gmünd)			5 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Erholung sowie innerhalb eines Regionalen Grünzuges.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z) sowie zum Teil innerhalb eines Vorranggebiets und zum Teil innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (Z&G). Angesichts des Flächenumfangs der vorliegenden Fläche, entzieht sich die Sonderbaufläche der kommunalen Ausformung und stellt folglich einen Zielkonflikt dar.</p> <p>Der Regionalverband Ostwürttemberg empfiehlt aus strategischen Gründen die vorliegende Fläche aus der Flächenkulisse der Gesamtfortschreibung herauszunehmen und die Konflikte über eine Teil-FNP-Fortschreibung sowie eine Synchronisierung mit der ersten Regionalplanänderung zu lösen, um die Genehmigung des Gesamtwerts nicht zu gefährden.</p>			



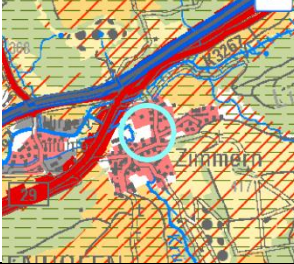
WzS1 – Schönblick (GD-Wetzgau-Rehnenhof)			0,7 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>			

Gemischte Bauflächen Schwäbisch Gmünd

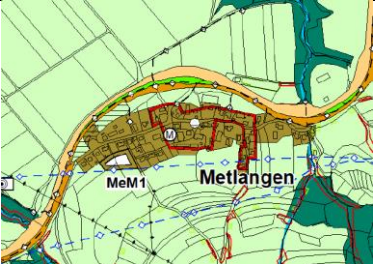

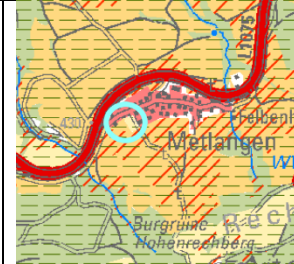
BgM1 – Strutfeld III MI (GD-Bargau)			0,3 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.			



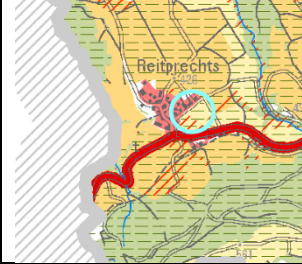
BgM2 – Breites Feld Erweiterung (GD-Bargau)			1,1 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
Im Regionalplan 2010 stehen der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) entgegen, welcher ggfs. mittels einer kommunalen Abwägung überwunden werden kann.			
Im Regionalplanentwurf 2035 ist die vorliegende Fläche zukünftig von einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz betroffen (G) und ist angesichts des Grundsatz-Charakters einer kommunalen Abwägung zugänglich.			



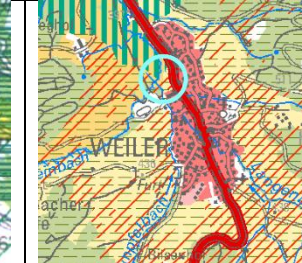
HhM1 – Ortseingang Hussenhofen West (GD-Hussenhofen)			0,7 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.			


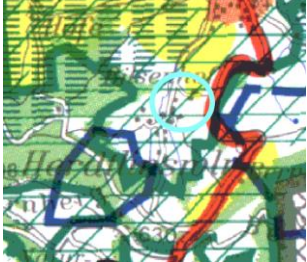
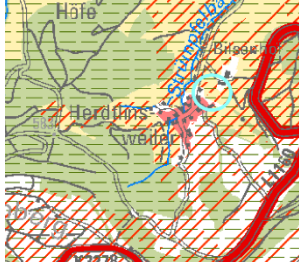
HhM2 – Lachgang (GD-Hussenhofen)			0,5 ha
			
Abb. 1: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb. 2: Auszug Regionalplan 2010	Abb. 3: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.			

HkM1 – Große Krummen (GD-Herlikhofen)			1,9 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 ist auf der vorliegenden Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)). Dieser Grundsatz der Raumordnung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Zudem tangiert die Fläche im Norden einen Regionalen Grünzug (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)), welcher angesichts der kleinräumigen Betroffenheit für eine kommunale Ausformung zugänglich ist.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die geplante gewerbliche Baufläche vollständig innerhalb eines Vorranggebiet für Landwirtschaft (Z), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>			



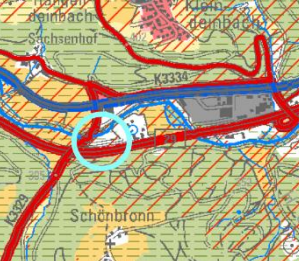
MeM1 – Metlangen (GD-Straßdorf)			0,4 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 tangiert die vorliegende Fläche ein Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Z&G) und einen Regionalen Grünzug (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>			



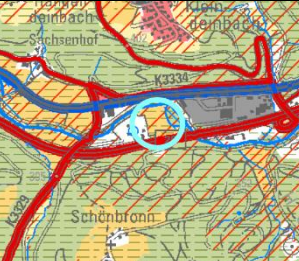
RpM1 – Reitprechts (GD-Straßdorf)			0,7 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 tangiert die vorliegende Fläche ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (G) und einen Regionalen Grünzug (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>			

WrM1 – Hutwiese (GD-Weiler)			0,6 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan 2010 PS 3.2.1 (Z)), vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z)) sowie vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (G). Die o.g. Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch die vorliegende Planung zwar berührt, doch angesichts des Flächenumfangs von 0,6 ha, sieht der Regionalverband keine Raumbedeutsamkeit.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft (G) und tangiert einen Regionalen Grünzug (Z), ebenso wie ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z). Auch hier wird von einer mangelnden Raumbedeutsamkeit ausgegangen.</p> <p>Da sich die vorliegende Fläche bereits in einem FNP-Änderungsverfahren befindet, empfiehlt der Regionalverband die Herausnahme der Fläche aus der Flächenkulisse der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung.</p>			

WrM2 – MI Hertlinsweiler (GD-Weiler)			0,7 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan 2010 PS 3.2.1 (Z)) ebenso wie in einem Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z)). Angesichts des geringen Flächenumfangs geht der Regionalverband von einer mangelnden Raumbedeutsamkeit aus. Dementsprechend ist eine Entwicklung aus dem Regionalplan 2010 möglich.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 tangiert die Fläche ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (G), einen Regionalen Grünzug (Z) und grenzt an ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z). Aus der Sicht des Regionalverbands besteht hierbei keine Zielbetroffenheit, zumal das Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege erst weiter im Norden beginnt.</p>			

Bauflächen für Ver- und Entsorgung

GbV1 – Erweiterung Kläranlage			1,3 – 1,5 ha
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	
<p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 G) sowie einem Regionalen Grünzug (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)). Eine Entwicklung ist im Rahmen der Kommunalen Ausformung möglich.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>			

GdV2 – Erweiterung Kläranlage			Keine Angabe
			
Abb.: Auszug aus FNP-Entwurf 2035	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	Abb.: Auszug Regionalplanentwurf 2035	

Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 G) sowie einem Regionalen Grünzug (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)).

Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft (Z), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z) sowie vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G).

Der Regionalverband Ostwürttemberg empfiehlt aus strategischen Gründen die vorliegende Fläche aus der Flächenkulisse der Gesamtfortschreibung herauszunehmen und die Konflikte über eine Teil-FNP-Fortschreibung zu lösen (Über ein Zielabweichungsverfahren oder über eine Regionalplanänderung), um die Genehmigung des Gesamtwerts nicht zu gefährden.

Erneuerbare Energien

Um geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Untersuchungsbereich des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten aufzuzeigen, wurden geeignete Flächen ermittelt, denen in der vorliegenden Analyse mittels einer einschränkenden bzw. ausschließenden Auswahl bzgl. der Kriterien:

- Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile
- Wasserschutzgebiete, gewässer- und Uferbereiche, Überschwemmungsgebiete
- Siedlungsflächen: Bestehende und geplante Flächen
- Land- und Forstwirtschaftliche Belange
- Übergeordnete Planungen

keine der vordefinierten Belange entgegenstehen.

Diese sich daraus ergebenden Flächen wurden bezüglich weiterer Belange via Einzelfallbetrachtung bzgl. Denkmalschutzbelange, Landschaftsbild (Einsehbarkeit) und dem Vorhandensein wertvoller Lebensräume untersucht, bewertet und in Kategorien hinsichtlich ihrer Eignung eingeteilt.

Flächen der Kategorie I eignen sich besonders gut für Freiflächen – Photovoltaikanlagen, da in diesen Bereichen kaum Belange für eine Errichtung entgegenstehen. (Einziges betroffener Belang: Lage im Grünzug des Regionalplans).

Im Grünzug sind Anlagen bis zu einer Größe von 4 ha möglich, sofern keine sonstigen Belange betroffen sind (wurde geprüft). Im Bereich der Bahnlinie und östlich des Gügling, nördlich des Aspenfeldes wird dennoch eine größere Fläche für eine Freiflächen- Fotovoltaikanlage angestrebt.

Flächen der Kategorie II ähneln den Flächen der Kategorie I, jedoch ist dort auch der Puffer zu bewohnten Gebäuden/ Anwesen betroffen und/ oder im Vergleich zu Kategorie der Eingriff in z.B. das Landschaftsbild als erheblicher einzustufen.

Den ungeeigneten Flächen (Kategorie III) stehen einzelne Belange, z.B. naturschutzfachliche Aspekte, ungünstige Lagen aber insbesondere auch der Einfluss auf das Landschaftsbild entgegen, wodurch anderen Flächen im Vergleich der Vorzug gegeben werden sollte.

Im Gemeindegebiet Schwäbisch Gmünd wurden Potenzialflächen (inkl. Bestandsflächen) von insgesamt ca. 135,8 ha (ca. 1,2 % des Gemeindegebiets) ermittelt. Davon fallen insgesamt ca. 79 ha auf Kategorie I, ca. 40 ha auf Kategorie II. Damit entsprechen die Flächen der jeweiligen Kategorien einem Anteil am Gemeindegebiet von etwa 0,7 % bzw. ca. 0,35%. Ca. 13,8 ha sind bereits Bestand (Solarpark Mutlanger Heide und Solarpark Gügling), Flächen mit ca. 2,9 ha befinden sich bereits in Verfahren



(Georgishof). Für die Gemeinde Waldstetten ergab sich eine Potenzialfläche mit 3,9 ha (= ca. 0,19 % Anteil am Gemeindegebiet).



In Waldstetten konnten keine weiteren geeigneten Flächen ermittelt werden, da dort die Restriktionen des Regionalplans aber auch die Landschaft selbst, die Möglichkeiten für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen enorm einschränken. Lediglich eine Fläche im Bereich einer ehemaligen Deponie (bevorzugte Fläche) wurde untersucht. Diese wurde jedoch aufgrund naturschutzfachlicher Belange (FFH-Gebiet) und der Lage (Nord-West- Ausrichtung) sowie unmittelbar angrenzenden Wohnnutzung nicht weiterverfolgt. Östlich vom Ort Waldstetten, ist jedoch in der Fortschreibung des Regionalplans ein Vorbehaltsgebiet „Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ dargestellt. Diese Fläche wurde als Potenzialfläche übernommen.


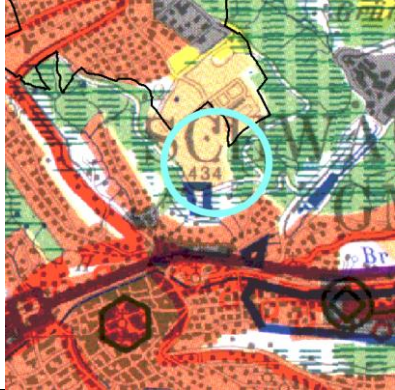
Die Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (PS 2.2.7 (G)) aus dem Regionalplanentwurf 2035 wurden größtenteils in die Gesamtfortschreibung aufgenommen. Bei diesen als Vorbehaltsgebiete ausgewiesenen Flächen gilt eine Ausnahmeregelung für die Regionalen Grünzüge. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete gilt die Beschränkung auf 4 ha nicht. „Nur im Fall einer Überlagerung der Regionalen Grünzügen mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind deshalb Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die größer als 4 ha sind, in den Regionalen Grünzügen zulässig.“ (Begründung zu PS 3.1.1.4 (Z))



Die Potenzialflächen werden zuerst auf Grundlage des aktuell gültigen Regionalplans 2010 bewertet. Dort stehen der Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)), Schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.2 (Z)) sowie Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung (PS 3.2.1 (Z)) einer Errichtung von FF-PV-Anlagen als Ziele der Raumordnung entgegen (ohne Ausnahmeregelung).



Nachfolgend sollen nur die Potenzialflächen dargestellt werden, die jeweils eine Ziel- oder Grundsatzbetroffenheit vorweisen:

Nr. 11 – Südl. Gügling (GD-Bettringen)		2,7 ha
		
Abb.: Auszug Potenzialflächen FF-PV Anlage	Abb.: Auszug Regionalplan 2010	
<p>Nach dem Regionalplan 2010 stehen der Errichtung von FF-PV Anlagen keine Freiraumbelange entgegen</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 grenzt in diesem Bereich die Grünzäsur (Z) zwischen Bargau und dem Gügling bis an das bestehende Gewerbegebiet an, was eine Entwicklung von FF-PV-Anlagen verhindert. Der Regionale Grünzug ist in diesem Bereich sehr kleinteilig und kann überwunden werden.</p>		

Nr. 13 – Lindach Teil Ost (GD Herlikofen)	3,8 ha
	
Abb.: Auszug Potenzialflächen FF-PV Anlage	Abb.: Auszug Regionalplan 2010
<p>Auf der westlichen Fläche steht im Regionalplan 2010 ein Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) der Errichtung von FF-PV-Anlagen entgegen. Nach Regionalplanentwurf 2035 liegen die Flächen auch zukünftig voraussichtlich im Regionalen Grünzug. Da diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für FFPV ausgewiesen sind, wären hier auch Anlagen über 4 ha denkbar.</p>	

Nr. 15 – Mutlanger Heide (Schwäbisch Gmünd)	5,2 ha
	
Abb.: Auszug Potenzialflächen FF-PV Anlage	Abb.: Auszug Regionalplan 2010
<p>Im Regionalplan 2010 ist die Fläche als Siedlungsfläche in Planung ausgewiesen. Nach Regionalplanentwurf 2035 liegen die Flächen im Regionalen Grünzug. Das Vorhaben befindet sich bereits im Verfahren.</p>	

Nr. 16 – Nördl. GE Bargau (GD-Bargau)	1,6 ha
	
Abb.: Auszug Potenzialflächen FF-PV Anlage	Abb.: Auszug Regionalplan 2010
<p>Im Regionalplan 2010 sowie im Regionalplanentwurf 2035 ist diese Fläche als Gewerbe in Planung dargestellt.</p>	

Nr. 18 – Hussenhofen nördl. Bahnlinie (GD-Hussenhofen)	2 ha
	
Abb.: Auszug Potenzialflächen FF-PV Anlage	Abb.: Auszug Regionalplan 2010
<p>Auf der Fläche steht im Regionalplan 2010 teilweise der Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) einer Errichtung von FF-PV-Anlagen entgegen. Dementsprechend wäre die Fläche nur sehr kleinteilig im westlichen Bereich für FFPV zugänglich. Nach Regionalplanentwurf 2035 liegen die Flächen auch zukünftig voraussichtlich im Regionalen Grünzug und im östlichen Teil zudem im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Entwicklung im Regionalen Grünzug steht nichts entgegen (da Flächen-größe unter 4 ha). Das Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege wäre dagegen nur durch ein Zielabweichungsverfahren zu überwinden.</p>	

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
M. Eng. Alex Beljaev